

343/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer der
Bestimmungen des Bezügegesetzes und des
Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 über die Nichterhöhung von
Bezügen verlängert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz,
mit dem die Geltungsdauer der Bestimmungen des Bezügegesetzes
und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 über die
Nichterhöhung von Bezügen verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.392/1996, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 1996“
durch den Ausdruck „Inkrafttreten der nächsten Novelle des
Bezügegesetzes“ ersetzt.
2. Im § 19a wird das Datum "31. Dezember 1996" durch den
Ausdruck "Inkrafttreten der nächsten Novelle des
Bezügegesetzes" ersetzt.
3. Im § 23g Abs. 4 wird das Datum "31. Dezember 1996"
durch den Ausdruck "Inkrafttreten der nächsten Novelle des
Bezügegesetzes" ersetzt.
4. Im § 44m ZZ 2 wird das Datum "31. Dezember 1996" durch
den Ausdruck „Inkrafttreten der nächsten Novelle des
Bezügegesetzes“ ersetzt.
5. Dem § 45 wird folgender Abs. 15 angefügt:
" (15) § 12 Abs. 4, § 19a, § 23g Abs. 4 und " 44m Z 2 in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit
1. Jänner 1997 in Kraft."

Artikel II
Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.392/1996,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 5e Abs. 2 wird der Ausdruck "bis 31. Dezember
1990" durch den Ausdruck „bis zum Inkrafttreten der nächsten

Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953" ersetzt.

2. Im § 5h Z 2 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch den Ausdruck „Inkrafttreten der nächsten Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953" ersetzt.

3. Dem § 89 wird folgender Abs. 8 angefügt:
" (8) § 5e Abs. 2 und § 5h Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter

Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß

zuzuweisen.

Begründung

Um in Zeiten, in denen der Staatshaushalt konsolidiert werden muß und daher der Bevölkerung vielerlei Belastungen auferlegt werden, ein Signal zu setzen, hat der Nationalrat seit 1993 die Bezüge, Zulagen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge von Politikern und Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nicht erhöht. Die obersten Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes haben somit seit drei Jahren nicht einmal eine Abgeltung der Inflationsrate erhalten und damit einen erheblichen Reallohnverlust erlitten.

Die Politiker von SPÖ und ÖVP haben vereinbart, daß sie auch weiterhin auf diese Erhöhung verzichten wollen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen waren bis 31. Dezember 1996 befristet worden, weil die Absicht bestand, bis dahin die ebenfalls zwischen den Parteien bereits vereinbarte Einkommenspyramide für Politikerbezüge Gesetz werden zu lassen.

Der Vorschlag der hierfür eingesetzten Kommission wird aber erst bis Jahresende vorliegen, weswegen die Neuregelung der Bezüge erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres erfolgen kann. Mit dem vorliegenden Antrag soll daher die „Nulllohnrunde" für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bis zum Inkrafttreten der „Einkommenspyramide" verlängert werden.